

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

12. Mai 2003

8/2003

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

zur Eintragung in das Register

eingereicht gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung

von Claude Moraes, Michael Cashman, Kathalijne Buitenweg,  
Carmen Cerdeira Morterero und Ozan Ceyhun

zur Umsetzung der auf der Grundlage von Artikel 13 ausgearbeiteten  
Richtlinien betreffend die Antidiskriminierung (Gleichbehandlung ohne  
Unterschied der Rasse und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) in  
nationales Recht

Fristablauf: 12. August 2003

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 13, wonach auf Gemeinschaftsebene geeignete Vorkehrungen getroffen werden können, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf,
- A. beunruhigt über die geringen Fortschritte, die bisher in einigen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der beiden oben genannten Richtlinien in nationales Recht erzielt worden sind,
- B. besorgt darüber, dass in einigen Mitgliedstaaten Geltungsbereich und Qualität der vorgeschlagenen nationalen Rechtsvorschriften allem Anschein nach begrenzt sind,
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, die die Richtlinie 2000/43/EG noch vollständig umsetzen müssen, umgehend Maßnahmen einzuleiten, damit dies noch vor Ablauf der Frist am 19. Juli 2003 geschehen kann;
  2. fordert die Mitgliedstaaten auf, noch vor Ablauf der Frist am 2. Dezember 2003 Fortschritte bei der Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG herbeizuführen;
  3. ermutigt die Mitgliedstaaten, den Dialog zwischen den Sozialpartnern und mit nichtstaatlichen Organisationen zu fördern, um SOWOHL die Qualität der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ALS AUCH die effektive Anwendung sicherzustellen;
  4. ermutigt die Regierungen der Beitrittsländer, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Umsetzung der oben genannten Richtlinien zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu gewährleisten;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Beitrittsländer zu übermitteln.